

Bundessozialgericht

Az.: 7 RLw 24/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
20. Juli 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche  
Verhandlung am 14. Juni 1966 durch

Senatspräsident R i c h t e r  
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter G r a e f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1965 wird zu-  
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht  
zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

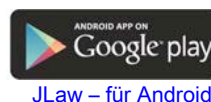
Der 1922 geborene Kläger übernahm im Juli 1962 von seiner verwitweten Mutter ein landwirtschaftliches Unternehmen. Die Beklagte zog ihn mit Bescheid vom 5. März 1963 für die Zeit vom 1. Juli 1962 an zur Beitragsleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) heran. Nachdem seine Mutter schriftlich auf Altershilfe-Ansprüche verzichtet hatte, beantragte der Kläger, ihn von der Beitragspflicht zu befreien, weil er 180 Versicherungsmonate in der Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegt habe; auch wenn es sich nur teilweise um Beitragsmonate handele, habe er 180 Monate Versicherungszeit erbracht; denn es müsse seine gesamte Kriegsdienst- und Kriegsgefangenenzeit als Ersatzzeit auf die 180 Monate angerechnet werden. Die Beklagte lehnte den Befreiungsantrag mit Bescheid vom 28. März 1963 ab, weil der Kläger neben seiner Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht mindestens 30 Monate in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen sei und auch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge entrichtet habe (§ 9 Abs. 2 GAL vom 3. Juli 1961, BGBI I S. 845). Der Widerspruch wurde am 7. Mai 1963 zurückgewiesen. Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 12. November 1963 die Beklagte für verpflichtet erklärt, den Kläger vom 1. Juli 1962 an von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu befreien. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Unternehmen des Klägers stelle eine Existenzgrundlage dar, so daß er nach § 9 Abs. 1 GAL nF beitragspflichtig sei. Er könne nicht nach § 9 Abs. 2 Buchst. a GAL von der Beitragspflicht befreit werden, weil er die hiernach erforderliche Beitragszeit von 180 Kalendermonaten in der Rentenversicherung der Arbeiter nicht zurückgelegt habe. Ersatzzeiten im Sinne des § 1251 der Reichsversicherungsordnung (RVO) könnten nicht berücksichtigt werden. Dies ergäbe sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; unter der Entrichtung von Beiträgen könnten schon nach dem natürlichen Sprachgebrauch nur die tatsächlichen Leistungen von Beiträgen verstanden wer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den. Auch der Gesetzgeber pflege sich im Sozialrecht dieser Bezeichnung ausschließlich dann zu bedienen, wenn er damit eine tatsächliche Beitragsentrichtung meine. Dies ergäbe sich aus den Bestimmungen des Beitragsverfahrens z.B. in §§ 1396 Abs. 1, 1397 Abs. 1-3, 1399 Abs. 1, 1401 Abs. 1, 1402 Abs. 1-3, 1404, 1405-1409, 1411 Abs. 1, 1417-1422 und 1424-1426. In diesem Abschnitt der RVO sei die Entrichtung von Beiträgen allein im tatsächlichen Sinne zu verstehen. In den §§ 1233, 1234, 1241, 1250 und 1255 verwende der Gesetzgeber ebenfalls den Begriff "Entrichtung von Beiträgen", wenn die Berücksichtigung anderer Zeiten neben Beitragsmonaten ausgeschlossen wäre. Wo der Gesetzgeber beitragslose Zeiträume ebenso behandeln wolle wie beitragsgedeckte, pflege er dies durch eine andere abweichende Ausdrucksweise zu kennzeichnen, z.B. bei der Wartezeit, wo neben Beitragszeiten auch Ersatzzeiten zulässig seien und für beide der Oberbegriff "Versicherungszeiten" geschaffen worden sei (§ 1250 RVO). Auch im GAL sei ausdrücklich eine Anrechnung von Ersatzzeiten vorgeschrieben und diese Anrechnung auf das Leistungsrecht beschränkt (§§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 4 GAL nF). Die Entstehungsgeschichte des § 9 GAL nF enthalte ebenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß eine Anrechnung von Ersatzzeiten beabsichtigt gewesen sei. In der 2. Lesung des Gesetzentwurfs sei auch die Berücksichtigung freiwillig geleisteter Beiträge in das Gesetz aufgenommen worden, während ursprünglich nur die Anrechnung von Pflichtbeiträgen beabsichtigt gewesen sei. Wenn eine etwaige Anrechnung von Ersatzzeiten hätte eingeführt werden sollen, so wäre dies hier erwähnt worden. Selbst wenn der Kläger im vorliegenden Falle durch die Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers ausnahmsweise bereits Gewißheit darüber habe, daß die von ihm geltend gemachten Kriegsdienst- und Kriegsgefangenenzeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter als Ersatzzeiten berücksichtigt werden, so könne dies nicht zu einer Durchbrechung der allgemeinen gesetzlichen Regelung führen.



- 4 -

Ob der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1964 einen Befreiungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b) GAL nF habe, könne dahingestellt bleiben, weil die Beklagte sich mit Zustimmung des Klägers verpflichtet habe, ihm hierüber noch einen besonderen Bescheid zu erteilen.

Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor, die Frage, ob im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchst a) GAL nF auch Ersatzzeiten zu berücksichtigen seien, müsse bejaht werden. Denn nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte eine Doppelbelastung für solche Landwirte ausgeschaltet werden, deren Altersvorsorge bereits gesichert sei. Eine derartige Sicherung liege aber bei dem Kläger unbestritten vor.

Der Kläger beantragt,  
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12. November 1963 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

## II

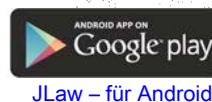
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) GAL nF sind landwirtschaftliche Unternehmer auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn ua. für sie 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter ... entrichtet sind (die weiter erforder-

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

liche Verzichtserklärung der Vorgängerin im Unternehmen liegt vor). Das Gesetz stellt in seinem Wortlaut ausdrücklich auf die Entrichtung von Beiträgen ab, läßt also schon hiernach eine Anrechnung von Ersatzzeiten auf die 180 Monate nicht zu. Auch im Wege der Auslegung können Ersatzzeiten der Entrichtung von Beiträgen nicht gleichgesetzt werden. Zunächst ist schon der Wortlaut eindeutig. Zudem hat es der Gesetzgeber bewußt auf eine tatsächliche Entrichtung der Beiträge abgestellt. Bei der Beratung des Entwurfs hat man die zunächst vorgesehene Bestimmung, nur Pflichtbeiträge ausreichen zu lassen, geändert und auch freiwillige Beiträge als ausreichend angesehen (vgl. Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, Drucks. 2695, 3. Wahlp. des Deutschen Bundestages). Von der Anrechnung von Ersatzzeiten war weder in diesem Zusammenhang noch früher die Rede. Wenn sie wirklich bei der grundlegenden Änderung des Entwurfs beabsichtigt gewesen wäre, hätte es spätestens in diesem Zusammenhang irgendwie zumindest erörtert werden müssen; das ist aber nicht geschehen. Es ergibt sich vielmehr im Gegenteil aus anderen Vorschriften des GAL, daß dann, wenn Ersatzzeiten angerechnet werden sollen, dies ausdrücklich zum Ausdruck gekommen ist; das ist in §§ 26 Abs. 5 und 27 Abs. 4 geschehen. Dem Gesetzgeber ist also der Unterschied zwischen der Entrichtung von Beiträgen und der Berücksichtigung von Ersatzzeiten klar gewesen. Man muß daher davon ausgehen, daß er dann, wenn er von Beitragsentrichtung spricht, auch die tatsächliche Leistung von Beiträgen meint.

Dies entspricht auch der Regelung in der RVO. Wie das LSG im einzelnen unter Hinweis auf zahlreiche Vorschriften der RVO ausgeführt hat, wird auch hier bewußt zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten unterschieden. Wo auch Ersatzzeiten angerechnet werden (§§ 1249, 1250 RVO), wird der Begriff "Versicherungszeiten" verwendet. Es kann daher eine Anrechnung von Ersatzzeiten im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchst. a) GAL nicht erfolgen.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Für die Anrechnung nur der Beitragszeiten auf die 180 Monate sprechen auch praktische Gesichtspunkte. Beitragszeiten sind leicht durch Einsichtnahme in die Quittungskarten oder sonstiger Belege festzustellen. Bei Ersatzzeiten ist dies nicht ohne weiteres klar. Es entscheidet sich vielmehr erst dann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Die Alterskasse ist auch allein nicht in der Lage, zu prüfen, ob mit den Ersatzzeiten 180 Monate Versicherungszeiten zusammenkommen; dies wäre nur nach Fühlungnahme mit dem Rentenversicherungsträger möglich; ferner bliebe dann immer noch zweifelhaft, ob später tatsächlich ein Anspruch aus der Rentenversicherung gegeben wäre. Eine Befreiung kann aber nur erfolgen, wenn die Anwartschaft auf Altersgeld durch 180 Monate gezahlter Versicherungsbeiträge nachgewiesen ist.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Landesversicherungsanstalt am 26. November 1964 mitgeteilt hat, daß für ihren Bereich außer den 174 mit Beiträgen belegten Monaten noch eine Kriegsdienstzeit von 100 Monaten Ersatzzeit nachgewiesen ist.

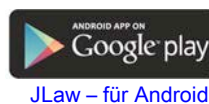
Da nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen das Unternehmen des Klägers eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 GAL darstellt, ist er nach § 9 Abs. 1 GAL beitragspflichtig; denn die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 a) liegen, wie dargestellt, nicht vor.

Darüber, ob etwa die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) GAL nF gegeben sind, kann im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden, weil nach den Erklärungen der Beteiligten (Bl. 81 d. LSG-Akte) dieser Punkt nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens war.

-7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Revision des Klägers muß nach alledem zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)